

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0827/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 4**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In einem am 12.08.2025 erschienenen Online-Beitrag berichtet die Redaktion, dass eine Samba-Trommel-Gruppe es immer schwerer habe, aufzutreten. Grund hierfür seien Online-Berichte zu politischen Verstrickungen einzelner Mitglieder ins extrem rechte Milieu. Im Beitrag kommt der Kopf der Trommelgruppe zu Wort, der zwei Trommlerinnen seiner Gruppe diffamiert sieht. Die eine der beiden Trommlerinnen wird im Beitrag mit vollem Namen, die andere mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt. Ein Extremismus-Berater bewertet das anders. Er führt u. a. auch die jüngsten Social-Media-Posts von einer der Beiden an, in welchen extrem rechte Inhalte verbreitet würden.

II. Beschwerdeführerin ist die mit vollständigem Namen genannte Trommlerin, welche die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 12, 13 und 16 des Pressekodex für verletzt hält.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen wurde auf eine mögliche Verletzung der Ziffern 2 und 4 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht bzw. Rechercheverhalten).

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin insbesondere vor, besonders perfide sei, dass seitens der Zeitung ursprünglich angekündigt worden sei, ein Artikel über die Samba-Gruppe zu

veröffentlichen. Stattdessen sei die Gelegenheit genutzt worden, die Beschwerdeführerin persönlich zu diffamieren und eine Webseite zu zitieren, die der Antifa zuzuordnen sei – eine Plattform, die für sie eine gezielte Bedrohung und ideologische Hetze darstelle. Die Verwendung dieser Quelle ohne kritische Einordnung sei journalistisch unverantwortlich und verstoße gegen die Grundsätze der fairen Berichterstattung.

III. Die Chefredakteurin der Zeitung führt für die Beschwerdegegnerin zusammengefasst aus, der Artikel sei nach zwei ausführlichen Telefonaten des Reporters mit der Beschwerdeführerin entstanden. Diese habe selbst geschildert, wie sehr sie von politischer Gegenseite diskreditiert werde und dass dies Auswirkungen auf ihre Trommelgruppe habe. Darüber solle berichtet werden. Die Beschwerdeführerin habe umfassende Informationen zu einem abgesagten Auftritt der Gruppe bereitgestellt und darum gebeten, den Artikel vor Veröffentlichung lesen zu dürfen, was der Reporter abgelehnt habe. Ein einziges indirektes Zitat sei später mit ihr abgestimmt worden.

Das Gespräch sei Anlass für weitere Recherchen gewesen. Nach mehreren Telefonaten mit dem Chef der Trommelgruppe sei klar geworden, dass die Geschichte Substanz habe, da Auftritte mehrfach abgesagt worden seien. Auslöser sei ein Antifa-Artikel mit Vorwürfen gegen die Beschwerdeführerin gewesen. In diesem werde sie als frühere Neonazi-Aktivistin bezeichnet und mit einem Foto in Verbindung gebracht, dass sie bei einem Aufmarsch des „III. Wegs“ zeigen solle. Die Beschwerdeführerin bestreite dies und gehe juristisch gegen den Artikel vor. Dies sei im eigenen Beitrag deutlich benannt worden:

„[Name der Beschwerdeführerin] geht gegen den Artikel juristisch vor. Sie sagt, auf dem Bild sei gar nicht sie zu sehen.“

Zur Einordnung der gegensätzlichen Behauptungen habe man einen Experten der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus befragt. Dieser habe bestätigt, dass die Erkenntnisse der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus mit denen der Antifa übereinstimmten. Er habe ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe wiederholt an Versammlungen des „III. Wegs“ teilgenommen und bis in jüngste Zeit extrem rechte Inhalte in sozialen Medien verbreitet, sodass nichts für einen weltanschaulichen Bruch spreche.

Den Vorwurf mangelnder Sorgfalt oder einseitiger Berichterstattung könne man nicht nachvollziehen. Man habe der Sichtweise der Trommelgruppe breiten Raum gegeben, unter anderem durch die Darstellung eines Gastwirts, der sich für die Gruppe und die Auftrittsfreiheit ausgesprochen habe. Der Artikel beginne und ende mit der Perspektive der Trommelgruppe, die Überschrift sei als offene Frage formuliert, der Teaser sachlich. Negatives Feedback habe man außer scharfen Facebook-Kommentaren der Beschwerdeführerin nicht erhalten. Im Gegenteil habe sich später ein weiterer Trommelgruppenleiter mit zusätzlichen Informationen gemeldet, was zu einer Folgeberichterstattung geführt habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex war nicht erkennbar. Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass der Redakteur sorgfältig recherchiert und mit verschiedenen Quellen – hierunter die Beschwerdeführerin – gesprochen hat. Auch die Berichterstattung selbst ist im Einklang mit dem Pressekodex. Falsche Tatsachenbehauptungen sind nicht ersichtlich. Zudem wird neben der Einordnung eines Experten der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus auch die Position der Beschwerdeführerin selbst geschildert.

Dafür, dass die Redaktion unlautere Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Kodex angewendet hat, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass die Beschwerdeführerin in ihren Gesprächen mit dem Redakteur selbst schilderte, dass ihr politisches Engagement und ihre Sicht Auswirkungen auf die Trommelgruppe habe. Insoweit hat sie hinzunehmen, dass auch hierüber berichtet wird. Einen Anspruch auf eine ihr genehme Berichterstattung lässt sich weder der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 noch dem Verbot der Anwendung unlauterer Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Pressekodex entnehmen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>